

Geschäftsordnung des Landesvorstandes der Jungen Liberalen Thüringen e.V.

- (1) Der Landesvorstand tagt nichtöffentlich, auf Beschluss mit einfacher Mehrheit mitgliederöffentlich. Er tagt grundsätzlich in Thüringen
- (2) **SITZUNGEN.** Die Sitzungen des Landesvorstandes mindestens einmal pro Quartal, in der Regel jedoch monatlich, statt. Die Einladung erfolgt satzungsgemäß mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin in Textform an alle Mitglieder des Landesvorstandes
- (3) Die Teilnahme an den Landesvorstandssitzungen ist für Mitglieder des Landesvorstandes obligatorisch. Eine voraussichtliche Abwesenheit ist in Textform frühestmöglich anzukündigen oder dem Vorsitzenden bzw. dem Sitzungsleiter persönlich mitzuteilen. Einzelne Mitglieder können elektronisch (z.B. via Telefon, Skype o.Ä.) fernmündlich zu den Landesvorstandssitzungen zugeschaltet werden.
- (4) Die Sitzungen des Landesvorstandes können generell in Form einer elektronischen Konferenz abgehalten werden.
- (5) **BESCHLUSSFÄHIGKEIT.** Der Landesvorstand ist nach §8 Nr. 8 Satzung der Jungen Liberalen Thüringen e.V. beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Weitere Regelungen können im Ausnahmefall eine Zwei-Drittel-Mehrheit voraussetzen.
- (6) **UMLAUFBESCHLÜSSE.** Der Landesvorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren via elektronischen Kommunikationsmedien fassen. Die Initiierung von Umlaufbeschlüssen und die Feststellung des Beschlusses erfolgt durch den Landesvorsitzenden oder durch einen beauftragten Stellvertreter. Ein Umlaufbeschluss kommt zustande, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landesvorstandes an diesem Verfahren teilgenommen hat. Der Umlaufbeschluss endet frühestens nach Ablauf einer Frist von 24h.
- (7) **PROTOKOLL.** Das Protokoll der Sitzungen wird, sofern nicht anders beschlossen, abwechselnd von allen Mitgliedern des Landesvorstandes mit Ausnahme des Sitzungsleiters erstellt. Im Falle der Bestellung eines Landesgeschäftsführers, übernimmt dieser im Regelfall die Protokollführung.

- (8) Das Protokoll soll frühestmöglich erstellt und allen Mitgliedern des Landesvorstandes per E-Mail zugesendet werden. Spätestens jedoch muss es zur nachfolgenden Sitzung vorliegen. In der Regel beschließt der Landesvorstand auf seiner Sitzung jeweils das Protokoll der vorangegangenen Sitzung.
- (9) Protokolle des Landesvorstandes sind auf Antrag jedem Mitglied zur Einsicht zu übersenden. Personenbezogene Daten sind vorher unkenntlich zu machen. Ausgenommen sind Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen.
- (10) **AUSGABEN UND FINANZEN.** Kontozeichnungsberechtigt sind der Landesvorsitzende und der Landesschatzmeister.
- (11) Der Vorstand darf nur unter Benachrichtigung des Schatzmeisters über das Landeskonto verfügen.
- (12) Ausgaben des Landesverbandes werden durch einen Finanzantrag unter Angabe von Verwendungszweck und Antragssumme von Mitgliedern des Landesverbandes beantragt und im Landesvorstand zeitnah abgestimmt. Der Landesvorstand verpflichtet den Antragssteller dazu, eine Dokumentation der Verwendung einzureichen. Er stellt zur Antragsstellung eine Formvorlage zur Verfügung.
- (13) Scheidet der Landesschatzmeister vorzeitig aus seinem Amt aus oder ist er in seiner Person dauerhaft unerreichbar geworden, so ist in jedem Falle eine Aufrechterhaltung der finanziellen Handlungsfähigkeit sicherzustellen. Der Landesvorstand kann intern einen Beauftragten für Finanzangelegenheiten bestimmen, der den Schatzmeister in seinen operativen Aufgaben vertritt.
- (14) Näheres zu den Finanzen regelt die Finanzrichtlinie. Sie ist Bestandteil der Geschäftsordnung und wird vom Landeschatzmeister erlassen.
- (15) **FÖRDERUNG DER KREISVERBÄNDE.** Die Kreisverbände und deren Untergliederungen können Anträge zur Förderung eigener Projekte und Aktionen an den Landesvorstand stellen. Der Landesvorstand entscheidet über die Förderfähigkeit. Das Weitere regelt die Finanzrichtlinie des Landesvorstandes. Der Landesvorstand stellt hierfür eine Formvorlage zur Verfügung und macht sie den Kreisverbänden öffentlich zugänglich.